

(6) Die in der Anlage 2 in Frage kommenden Großhandelsorgane haben die Bestellungen gemäß Abs. 3, unter Berücksichtigung der Festlegung im Abs. 5 Satz 1, zur Belieferung aus DDR-Aufkommen den Lieferbetrieben (Stahl- und Walzwerke) zu folgenden Terminen zu übergeben:

- für das I. Quartal bis 5. November  
des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 5. Februar  
des laufenden Jahres,
- für das III. Quartal bis 5. Mai  
des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis 5. August  
des laufenden Jahres.

(7) Die in der Anlage 2 in Frage kommenden Großhandelsorgane haben die Bestellungen gemäß Abs. 4, unter Berücksichtigung der Festlegung im Abs. 5 Satz 1, zur Belieferung aus DDR-Aufkommen den Lieferbetrieben (Stahl- und Walzwerke) zu folgenden Terminen zu übergeben:

- für das I. Quartal bis 10. Oktober  
des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 10. Januar  
des laufenden Jahres,
- für das III. Quartal bis 10. April  
des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis 10. Juli  
des laufenden Jahres.

(8) Die im Lieferplan nicht berücksichtigten Bedarfsmengen sind von den Bedarfsträgern, sofern es sich um werkreife Bestellungen handelt, zu den gleichen Terminen gemäß Abs. 3 an den zuständigen Kontingenträger einzureichen. Soweit ein Ausgleich im jeweiligen Kontingenträgerbereich nicht möglich ist, haben die Kontingenträger diese Bestellungen jeweils 4 Wochen später dem Staatlichen Metall-Kontor zu übergeben. Das Staatliche Metall-Kontor hat für diese Mengen eine optimale Versorgung zu sichern.

#### § 9

Für den Abschluß der Lieferverträge zwischen Besteller und Lieferer (Großhandelsorgan bzw. Lieferbetrieb) zur Lieferung von Walzstahl einschließlich Edelstähle, Rohre und gezogenen Stahldraht der Planpositionen 26 22 100, 26 22 200 und 26 22 600 aus DDR-Aufkommen und Import gelten folgende Termine:

- für das I. Quartal bis 1. Dezember  
des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 1. März  
des laufenden Jahres,
- für das III. Quartal bis 1. Juni  
des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis 1. September  
des laufenden Jahres.

#### § 10

(1) Die Ziehereien und Kaltwalzwerke sind berechtigt, für den Bezug von Vormaterial die im § 8 Absätze 3 und 4 genannten Termine um 20 Tage und die im § 9 genannten Termine um 10 Tage zu überschreiten.<sup>2</sup>

(2) Die Großhandelsbetriebe sind gegenüber ihrem Bedarfsträgerkreis berechtigt, die im § 9 genannten Termine ebenfalls um 10 Tage zu überschreiten.

### Abschnitt III

#### NE-Metalle

#### § 11

(1) Für NE-Blockmetalle (ohne Lötzinn) benennt das Staatliche Metall-Kontor den Kontingenträgern die vorgesehenen Liefermengen für jedes Quartal und die Aufkommensquellen hierfür so rechtzeitig, daß die Einhaltung der Bestelltermine durch die Bedarfsträger gewährleistet ist.

(2) Die Kontingenträger sind verpflichtet, die vorgesehenen Liefermengen unter Angabe der Aufkommensquellen gemäß Abs. 1 unverzüglich auf ihre zugeordneten Bedarfsträger aufzuteilen.

#### § 12

(1) Die Bedarfsträger haben ihre werkreifen Bestellungen für NE-Blockmetalle mit Ausnahme des spezifischen Importmaterials in Höhe der vorgesehenen Liefermengen den zugewiesenen Lieferbetrieben bzw. dem Staatlichen Metall-Kontor zu nachstehenden Terminen einzureichen:

- für das I. Quartal bis 15. September  
des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 15. Dezember  
des Vorjahres,
- für das III. Quartal bis 15. März  
des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis 15. Juni  
des laufenden Jahres.

(2) Nicht werkreife Bestellungen für NE-Blockmetalle mit Ausnahme des spezifischen Importmaterials sind von den Bedarfsträgern zu den gleichen Terminen gemäß Abs. 1 den in der Anlage 2 Ziff. 4 genannten Großhandelsbetrieben einzureichen.

#### § 13

(1) Werkreife Bestellungen für NE-Walzerzeugnisse mit Ausnahme des spezifischen Importmaterials sind von den Bedarfsträgern dem Staatlichen Metall-Kontor zu den im § 12 Abs. 1 genannten Terminen einzureichen.

(2) Für die vorliegenden Bestellungen legt das Staatliche Metall-Kontor fest, ob aus DDR-Aufkommen oder aus Import geliefert wird. Über die Unterbringung des Auftrages wird der Besteller durch das Staatliche Metall-Kontor unverzüglich unterrichtet.

(3) Nicht werkreife Bestellungen für NE-Walzerzeugnisse mit Ausnahme des spezifischen Importmaterials sind von den Bedarfsträgern zu den im § 12 Abs. 1 genannten Terminen den in der Anlage 2 Ziff. 4 genannten Großhandelsbetrieben einzureichen,

(4) Das Staatliche Metall-Kontor hat die Bestellungen gemäß Abs. 1, unter Berücksichtigung der Festlegung im Abs. 2 Satz 1, zur Lieferung aus DDR-Aufkommen den Lieferbetrieben zu folgenden Terminen zu übergeben:

- für das I. Quartal bis 10. Oktober  
des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 10. Januar  
des laufenden Jahres,
- für das III. Quartal bis 10. April  
des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis 10. Juli  
des laufenden Jahres.